

Bekanntmachung

**Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
für die Wahl des Rates der Stadt Sassenberg
sowie
für die Wahl zum/zur Bürgermeister/in der Stadt Sassenberg
für die am 13. September 2020 stattfindenden allgemeinen Kommunalwahlen**

Gemäß §§ 24 und 75b Absatz 1 Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31.08.1993 (GV.NRW. S. 592, berichtigt S. 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Oktober 2019 (GV. NRW. S. 602) fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

1. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens zum 16. Juli 2020, 18:00 Uhr (**Ausschlussfrist!**), beim Wahlleiter der Stadt Sassenberg, Schürenstr. 17, 48336 Sassenberg, Raum 304, einzureichen. Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können.
2. Der Wahlausschuss der Stadt Sassenberg hat in seiner Sitzung am 13.02.2020 die Einteilung des Wahlgebietes in 13 Wahlbezirke beschlossen. Die Einteilung der Wahlbezirke ist am 18.02.2020 öffentlich bekanntgemacht worden und kann über die Homepage

www.sassenberg.de

unter dem Menüpunkt *Rathaus/Bekanntmachungen/Februar* aufgerufen oder im Rathaus, Schürenstr. 17, 48336 Sassenberg, Raum 304, eingesehen werden.

3. Wahlvorschläge müssen
 - gemäß § 15 Abs. 2 Satz 3 KWahlG (Wahlbezirke) jeweils von mindestens 5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks,
 - gemäß § 16 Abs. 1 Satz 3 KWahlG (Reserveliste) von mindestens 12 Wahlberechtigten,
 - gemäß § 46d KWahlG (Bürgermeisterwahl) von mindestens 130 Wahlberechtigten in Sassenberg,
persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
4. Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden. Diese werden vom Wahlleiter der Stadt Sassenberg, Schürenstr. 17, 48336 Sassenberg, Raum 304, während der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag: 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr,
Donnerstag: 8:30 Uhr bis 18:00 Uhr

kostenlos abgegeben.

Darüber hinaus haben Sie die Möglichkeit über www.votemanager.de/parteienkomponente die Wahlvorschläge elektronisch zu erfassen und die benötigten Formulare zu erzeugen und auszudrucken.

5. Unionsbürger sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 sowie der §§ 46b und 46d Absatz 1 bis 3 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, berichtigt S. 509), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlrechtlicher Vorschriften vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) und der §§ 25, 26, 31, 75a und 75 b KWahlO weise ich hin.

Inbesondere bitte ich zu beachten:

1. Wahlvorschlagsrecht

1.1.

Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliederschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen) eingereicht werden. Von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen kann allerdings keine Reserveliste eingereicht werden.

1.2.

Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Rat der Stadt Sassenberg, im Kreistag des Kreises Warendorf, im Landtag Nordrhein-Westfalen oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für auf Landesebene organisierte Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

2. Wählbarkeit

2.1.

Wählbar für den Rat der Stadt Sassenberg ist jede wahlberechtigte Person, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten in Sassenberg ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebiets hat.

2.2.

Wählbar für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin ist, wer am Wahltag Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzt und eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehat, das 23. Lebensjahr vollendet hat und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist sowie die Gewähr dafür bietet, dass er/sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt (§ 65 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen).

Der Bewerber/Die Bewerberin darf nicht gleichzeitig für die Wahl zum Bürgermeister/zur Bürgermeisterin oder Landrat/Landrätin in mehreren Gemeinden und Kreisen kandidieren.

2.3.

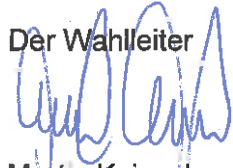
Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

2.4.

Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürger) sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Sassenberg, 25.02.2020

Der Wahlleiter



Martin Kniesel
Stadtoberverwaltungsrat